

Kundmachung Bebauungsplan neu (§ 54 Abs. 1 TROG 2016)

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenschöss hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschlossen, den von DI Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 638/4 und 638/5 KG Rettenschöss zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz durch vier Wochen hindurch vom 18.09.2018 bis 17.10.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Rettenschöss ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Rettenschöss eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 18.09.2018

abgenommen am: